



PLL1-A-0814/024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dipl.Ing. Karl-Heinz
Piglmann

(0 2742) 9025

Durchwahl

37699

Datum

06. Juli 2021

Betrifft

Waldbrände und Waldbrandverordnung 2021

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirk St. Pölten ist auf Grund der anhaltenden Trockenheit eine Austrocknung der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. Um der damit verbundenen, zunehmenden Gefahr von Waldbränden entgegen zu wirken, ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden:

§ 1

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

HINWEIS:

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**7. Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten, Goldegger Straße 10, 3100 St.Pölten
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten**

-
1. PLA1
 2. BH St. Pölten - Polizei
 3. BH St. Pölten - Katastrophen
zur Kenntnisnahme
 4. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4
zur Kenntnisnahme
 5. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung
zur Kenntnisnahme
 6. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
 8. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel
 9. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
 10. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 11. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
 12. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
 13. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
 14. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
 15. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
 16. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
 17. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
 18. ÖBF AG, Pummergeasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf
 19. ÖBF AG, z.H. Hr. Gerhard Zipfl, Pummergeasse 10 - 12 , 3002 Purkersdorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t e g e r